

# Unabhängige Wählergemeinschaft Starnberg

## UWG

### Satzung

---

#### § 1

Die unabhängige Wählergemeinschaft ist eine Gruppe aktiver Staatsbürger, die es sich zur Aufgabe gesetzt haben, auf der Grundlage demokratischer Freiheit und Befürwortung sozialer Verantwortung die für ihren Bereich zuständigen Gebietskörperschaften aktiv zu unterstützen und die Interessen der Allgemeinheit dadurch sowie durch konstruktive Kritik zu fördern.

Diese Gruppe konstituiert einen Verein. Dieser Verein führt den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft“ (UWG). Die UWG ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Starnberg einzutragen.

Die UWG darf keine anderen als die in § 1 Abs. 1 und § 14 bezeichneten Zwecke verfolgen und keine Gewinnerzielung anstreben.

Sie darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Sitz des Vereins ist Starnberg.

#### § 2

Organe der UWG sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium (Vorstand) und
3. der erweiterte Vorstand

#### § 3

Das Präsidium (Vorstand) vertritt die UWG nach § 26 BGB nach außen.

Es setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden und maximal drei Stellvertretern zusammen. Jedes Präsidiumsmitglied ist zur Vertretung allein befugt.

Intern steht den Stellvertretern des Vorsitzenden die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vor. Der 1. Vorsitzende sowie seine Vertreter sind an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden. In dringenden Fällen sind sie berechtigt, alle im Interesse des Vereins notwendigen Entscheidungen zu treffen.

## § 4

Der erweiterte Vorstand der UWG besteht aus:

1. dem Präsidium (Vorstand),
2. dem/der Geschäftsführer/in,
3. dem/der Bürgermeister/in, dem Fraktionsvorsitzenden sowie den übrigen Stadträten und
4. vier weiteren UWG Mitgliedern

Mitglieder des Präsidiums und der/die Geschäftsführer/in müssen Mitglieder der UWG sein.

## § 5

Der/die Geschäftsführer/in soll, nach Abstimmung mit dem Präsidium und dem Fraktionsvorsitzenden der UWG folgende Aufgaben erledigen:

- Abstimmung und Organisation von Veranstaltungen,
- Kontakt zu den Medien sowie
- Verlautbarungen der UWG und ähnliches.

Der/die Geschäftsführer/in ist auch Schriftführer/in.

## § 6

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, die politischen Ziele der UWG und deren Umsetzung festzulegen.

## § 7

Die Wahl der Organe des Vereins erfolgt auf drei Jahre. Die Organe bleiben jedoch solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist.

“ Endet die Amtszeit von Präsidiumsmitgliedern oder Mitgliedern des erweiterten Vorstands vorzeitig, so ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn gewichtige Interessen des Vereins dies erfordern. Darüber entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Mitglieder kraft Amtes (vgl. § 16 Abs. 2).

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

## § 8

Mitglied der UWG kann jedermann werden, der ihre Ziele bejaht, schriftlich einen Aufnahmeantrag stellt und dessen Antrag vom Präsidium angenommen wird. Die

Aufnahme kann vom Präsidium ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Das Präsidium hat jedoch innerhalb eines Jahres über den Antrag zu entscheiden.

## § 9

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorsitzenden des Präsidiums schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss ist wirksam, wenn das Präsidium zu der Auffassung gelangt ist, dass das Verhalten des Mitglieds den Aufgaben und Zielen des Vereins widerspricht und auf Antrag des Präsidiums der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss beschlossen hat und dies dem Mitglied in schriftlicher Form mitgeteilt ist.

## § 10

Alle Mitglieder verzichten auf eine Rückerstattung von geleisteten Beiträgen oder den Ausgleich eines evtl. Vermögensanteils bei Beendigung der Mitgliedschaft.

## § 11

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung des Vereins in Versammlungen mitzuwirken sowie Vorschläge für Aktivitäten an den Vorstand zu richten.

## § 12

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## § 13

Die Mitgliederversammlung soll im Turnus von zwölf Monaten einberufen werden.

Sie wird von einem Mitglied des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher einberufen (in schriftlicher Form). Aus zwingenden Gründen kann das Präsidium beschließen, die Mitgliederversammlung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.

Aus dringenden Gründen kann ein Mitglied des Präsidiums eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Präsidium innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Sie werden von einem Präsidiumsmitglied geleitet. Nichtmitglieder können vom Versammlungsleiter ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Mitglieder können nur ausgeschlossen werden, wenn sie sich ungebührlich betragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, sowie der Mitglieder des erweiterten Vorstands, soweit sie nicht Mitglieder kraft Amtes sind, die/der Geschäftsführer/in und gegebenenfalls eines Rechnungsprüfers,
- b. die Entlastung des Präsidiums, des/der Geschäftsführers/in und des erweiterten Vorstands,
- c. die Erhebung und Höhe des Mitgliedsbeitrags und einer evtl. Aufnahmegebühr,
- d. Anträge, soweit nicht das Präsidium bzw. der erweiterte Vorstand zuständig sind,
- e. die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- f. die Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder,
- g. die Vornahme von Satzungsänderungen,
- h. die etwaige Auflösung des Vereins.

## § 14

Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung müssen dem Präsidium mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt sein. .

## § 15

Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden von einem Präsidiumsmitglied einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens von drei Mitgliedern des erweiterten Vorstands beantragt wird.

## § 16

Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands und evtl. des Rechnungsprüfers erfolgt in Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit.

Ein Bürgermeister, der Fraktionsvorsitzende und die weiteren Stadtratsmitglieder sind kraft Amtes Mitglieder des erweiterten Vorstands, soweit und solange sie der UWG angehören. Die Stadtratsmitglieder bestimmen selbständig den Fraktionsvorsitzenden.

## § 17

Wahlen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 18

In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder über die vom Verein und deren Organen durchgeführten Aktivitäten und Maßnahmen zu informieren, um den Mitgliedern eine aktive Teilnahme am politischen Geschehen in der Gebietskörperschaft zu ermöglichen.

## § 19

Ziel des Vereins ist die Unterstützung der Gebietskörperschaften in allen Aufgaben.

Die UWG soll hier besondere Schwerpunkte setzen und diese nach Kräften vertreten. Die UWG will insbesondere neue Aktivitäten aufzeigen und sich auch für unpopuläre, jedoch den Interessen der Gemeinschaft dienende Maßnahmen einsetzen.

## § 20

Entscheidungen der Organe der UWG werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt.

## § 21

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Sitzung der Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit des erweiterten Vorstands und von mindestens 80 % der anwesenden Mitglieder.

Nach einem Beschluss über die Auflösung des Vereins hat das Präsidium das Vereinsvermögen der Stadt Starnberg zur allgemeinen Verwendung zu übergeben, nachdem die Liquidation durchgeführt ist.

## § 22

Diese Satzung wurde von den Teilnehmern der Mitgliederversammlung am 29. November 1996 beschlossen; die Unterschriftenliste ist dieser Satzung als Anlage beigegeben.

## § 23

Die Gründungsversammlung der UWG als eingetragener Verein fand am 14. Juni 1971 statt.